

## Die Reformarbeiten am japanischen Zivilgesetz

Yoshinobu Handa \* \*\*

- I. Die Geschichte des japanischen Zivilrechts, insbesondere des Schuldrechts
- II. Der Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen Zivilgesetzes
  1. Die Gründung des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG
  2. Der Zweck des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG
  3. Die fundamentalen Richtlinien der Erneuerung
  4. Die Organisation und die Tätigkeit des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG
- III. Die Tätigkeit der Abteilung zur Überarbeitung des Schuldrechts des japanischen Justizministeriums
- IV. Der Gegenentwurf von *Masanobu Katô*
  1. Die Kritik von *Masanobu Katô* am Entwurf von 2009
  2. Die europäische Entwicklung und das japanische Schuldrecht
  3. Wird das Pandektensystem erhalten oder nicht?
- V. Der Einfluss des TPP-Übereinkommens auf die japanische Zivilrechtskodifikation
- VI. Ausblick

### I. DIE GESCHICHTE DES JAPANISCHEN ZIVILRECHTS, INSBESONDERE DES SCHULDRECHTS

Seit das japanische Zivilgesetz (nachfolgend: ZG)<sup>1</sup> 1896 kodifiziert wurde, ist sein Vermögensrecht (Bücher 1 bis 3) lange Zeit trotz des Wandels der Gesellschaft und der Wirtschaft unverändert geblieben.<sup>2</sup> Erst in neuerer Zeit wurden wichtige Teile des ZG erneuert. Im ersten Buch, dem Allgemeinen Teil, wurden 1999 die Regeln des Vormundschaftsrechts für Volljährige erneuert und 2006 die Vorschriften über die juristische Person verbessert. Im Zuge dieser Gesetzgebung wurden aber auch fast alle Regeln

---

\* Dr. iur., Prof. em. Universität Chiba; Professor für Bürgerliches Recht an der Universität Surugaidai, Tokyo

\*\* Der Vortrag wurde im Rahmen der Japan-Woche der Ruhr-Universität am 23. November 2011 in Bochum gehalten. Die Hrsg. danken Herrn Prof. Dr. *Peter A. Windel* für die freundliche Vermittlung des den Tagungsband thematisch ergänzenden Beitrages.

<sup>1</sup> *Minpô*, Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 74/2011; dt. Übers.: A. KAISER, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln/München 2008, Stand 2007).

<sup>2</sup> Vgl. Z. KITAGAWA, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (Frankfurt/Main 1970) 33 f.; T. SUIZU, Die Schuldrechtsreform in Japan – betrachtet aus dem Blickwinkel der Kodifikationsidee –, *ZJapanR* Nr. 32 (2011) 249, 250 f.

über die juristische Person aus dem ZG ausgegliedert und drei besonderen Gesetzen über verschiedene juristische Personen zugeordnet. Im zweiten Buch, dem Sachenrecht, wurden 2003 die Regeln über die Pfandrechte, insbesondere diejenigen über die Hypothek, verbessert. Dabei wurde auch das Zwangsvollstreckungsrecht bezüglich der Vollstreckung von Pfandrechten novelliert. Demgegenüber hat es bisher im dritten Buch, dem Schuldrecht (im Original: Forderungsrecht), keine grundlegenden Reformen gegeben. Eine Ausnahme bildet das Bürgschaftsrecht, bei dem das Formerfordernis der Schriftlichkeit 2004 hinzugefügt wurde. Seither sind nur mündliche Bürgschaftsverprechen unwirksam.

## II. DER AUSSCHUSS ZUR ERARBEITUNG EINES NEUEN ZIVILGESETZES

### 1. *Die Gründung des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG*

Der Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen japanischen Zivilgesetzes ist im Herbst 2006 zunächst als wissenschaftliche Tagung organisiert worden. Mit der Gründungsversammlung am 7. Oktober 2006 nahm der Ausschuss seine Tätigkeit förmlich auf. Der Zweck der Gründung des Ausschusses wird von den Initiatoren mit folgenden Worten beschrieben:

„Das Zivilgesetz als das fundamentale Gesetz im Bereich des Privatrechts, das den Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft regelt, wurde vor 110 Jahren erlassen. Jetzt ist besonders für den Teil des Schuldrechts eine gründliche Erneuerung erforderlich, weil sich Wirtschaft und Gesellschaft gegenüber den Erwartungen zur Zeit der Verkündung des Zivilgesetzes wesentlich gewandelt haben und weil die Globalisierung der Märkte die internationale Harmonisierung des Handelsrechts erfordert. Diese qualitativen Wandlungen in den Grundlagen des bürgerlichen Rechtslebens beanspruchen die Überprüfung des Zivilgesetzes unter dem neuen Ideal. Außerdem haben die japanischen Gerichte durch ihre Entscheidungen im Laufe der Zeit bei der Anwendung des ZG zahlreiche Fallgruppen und ungeschriebene Regeln entwickelt. Dies hat in den Augen der Initiatoren das Bedürfnis hervorgerufen, durch Kodifikation der richterrechtlichen Regeln den Inhalt des Zivilrechts in Japan transparenter zu machen.

Die japanische Zivilrechtswissenschaft hat durch die über hundertjährige Auslegung und Anwendung des ZG als rezipiertem Recht eine spezifische Auslegungslehre und -praxis entwickelt, obwohl das ZG ursprünglich ganz überwiegend auf den kulturellen und rechtswissenschaftlichen Resultaten des europäischen Rechts beruhte. Wir glauben, es hat große Bedeutung, dass wir den künftigen Zustand des ZG auf Grund unserer selbst gesammelten Erfahrungen nach Maßgabe unseres eigenen wissenschaftlichen Standards darstellen.<sup>3</sup>

Und so haben sich Freiwillige aus der Wissenschaft zusammengeschlossen und einen „Vorbereitungsausschuss zur grundlegenden Erneuerung des Zivilgesetzes

---

3 Über den Standpunkt der Gesetzgeber ausführlicher T. SUIZU (Fn. 2) 255 ff. sowie T. UCHIDA, *Minpô kaisei* [Die Erneuerung des Zivilrechts] (Tokyo 2011).

(Schuldrechts)“ zu dem eigentlichen „Ausschuss für das neue Zivilgesetz“ gegründet, um einen Erstentwurf für ein neues japanisches ZG auszuarbeiten.“<sup>4</sup>

Hintergrund der Gründung des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG ist, dass das japanische Justizministerium 2006 die Entscheidung getroffen hat, die Notwendigkeit einer Schuldrechtserneuerung in Japan zu untersuchen. Seinerzeit befassten sich bereits verschiedene Gruppen von Zivilrechtlern wissenschaftlich mit der Frage einer Schuldrechtsmodernisierung. Anlässlich der Entscheidung des Justizministeriums schlossen sich diese Gruppen zum „Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen Zivilgesetzes“ zusammen, um als landesweite Organisation kollektiv für das gesetzgeberische Vorhaben zu arbeiten. Entsprechend hatte das Justizministerium von Anfang an großes Interesse an der Tätigkeit des Ausschusses und die Staatsbediensteten des japanischen Justizministeriums haben sich seit seiner Gründung an diesem Ausschuss beteiligt. Die Teilnahme der Staatsbediensteten an den Forschungssitzungen ist aber nicht ratsam. Der Ausschuss hat deshalb die Forschungsarbeiten privat organisiert. Dabei waren die Rechtswissenschaftler in der Majorität.<sup>5</sup>

## 2. *Der Zweck des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG*

Der Zweck des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG besteht darin, Vorarbeiten für eine grundlegende Modernisierung des Zivilgesetzes, insbesondere des Schuldrechts, durchzuführen und zentrale Richtlinien für die Gesetzesänderung zu erarbeiten. Aus zeitlichen Gründen wird der Umfang der Erneuerung auf das Schuldrecht begrenzt. Es ist aber dem Urteil des Ausschusses anvertraut, ob andere Bereiche des Zivilrechts in die Modernisierung mit einbezogen werden sollten. Die Reformarbeiten beziehen sich also hauptsächlich auf das dritte Buch, Schuldrecht, aber es ist nicht ausgeschlossen, sie je nach Notwendigkeit zum Beispiel auf das erste Buch, den Allgemeinen Teil, auszuweiten. In der Tat wird der Entwurf auch Vorschläge zu den Regeln über die Rechtsgeschäfte, die Berechnung von Fristen und die Verjährung enthalten. Auf der anderen Seite bleiben die Regelungen der gesetzlichen Schuldverhältnisse grundsätzlich aus dem Bereich der Erneuerung ausgenommen. Nur wenn es sich bei der Modernisierung des vertraglichen Schuldrechts als nötig erweisen sollte, auch die Regelungen der gesetzlichen Schuldverhältnisse zu verbessern, sollen insoweit kleinere Überarbeitungen hinzugefügt werden.<sup>6</sup>

---

4 MINPÔ (SAIKEN-HÔ) KAISEI KENTÔ I'INKAI [Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen jap. ZG] (Hrsg.), *Saiken-hô kaisei no kihon hôshin* [Fundamentale Richtlinien zur Erarbeitung des jap. Schuldrechts] (Tokyo 2009) 3.

5 MINPÔ (SAIKEN-HÔ) KAISEI KENTÔ I'INKAI (Fn. 4) 3.

6 MINPÔ (SAIKEN-HÔ) KAISEI KENTÔ I'INKAI (Fn. 4) 3.

### 3. *Die fundamentalen Richtlinien der Erneuerung*

Der Entwurf eines ZG von 2009, den der Ausschuss der Erarbeitung eines neuen Zivilgesetzes zugrunde legen will, ist nach Artikeln geordnet, aber zurzeit noch nicht als vollständig ausgearbeiteter Entwurf eines neuen japanischen ZG vollendet. Jedoch sind in den grundlegenden Richtlinien Artikel enthalten, die fast so weit vollendet sind, dass sie in ein neues ZG eingehen könnten. Dabei handelt es sich um Regelungen, die entweder nur verbesserte Artikel des bisherigen ZG darstellen, oder um Bereiche, die im Schrifttum oder in der Rechtsprechung schon ausreichend Niederschlag gefunden haben, sodass konkrete Normen formuliert werden können. Im Übrigen enthalten die Richtlinien lediglich ein einfaches Konzept, das die Politik der Gesetzgebung nur in groben Zügen aufzeigt.

Die fortlaufenden Nummern des Entwurfs von 2009 sind in vier Teile gegliedert und jede Nummer bezeichnet Buch, Teil, Abschnitt und Artikel. Die Artikel, die mit Großbuchstaben (A, B, C) gekennzeichnet sind, enthalten nur die Leitlinien der Politik der Gesetzgebung. Es ist nicht geplant, dass sie zu gesetzlichen Artikeln werden sollen.

Die Annahme eines Vorschlages für einen Artikel erfolgt in der Vollversammlung des Ausschusses durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Wenn die Meinungen der Mitglieder des Ausschusses nicht im Einklang und die Stimmen für und wider gleich sind, werden beide Alternativen aufgenommen. Eine Mindermeinung wird aufgenommen, wenn sie von mehr als einem Drittel der Anwesenden geteilt wird.<sup>7</sup>

### 4. *Die Organisation und die Tätigkeit des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG*

Der Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen ZG gliedert sich in die Vollversammlung, an der alle Mitglieder teilnehmen, die Versammlungen der fünf Abteilungen und die Versammlung des Sekretärs. Die Vollversammlung ist das Abstimmungsorgan, dessen Mitglieder die vorgeschlagenen Artikel des Entwurfs beraten und entscheiden, ob sie förmlich angenommen werden sollen.

Die Versammlungen der einzelnen Abteilungen beschäftigen sich mit dem Schreiben der Artikel des Entwurfs eines neuen ZG und der Manuskripte für die Motive dieses Entwurfs. Jede Versammlung einer Abteilung besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Zivilrechtswissenschaftlern, einem Sekretär und einem Staatsbediensteten des Justizministeriums. Ansonsten nehmen daran vier junge Zivilrechtswissenschaftler und einige Staatsbedienstete des Justizministeriums teil.

Die Versammlung des Sekretärs beschäftigt sich mit der Anpassung und der Redaktion der Ergebnisse der Versammlungen der Abteilungen, mit der Vorbereitung der Themen, die in der Vollversammlung verhandelt werden sollen, und mit der Festsetzung

---

7 MINPÔ (SAIKEN-HÔ) KAISEI KENTÔ I'INKAI (Fn. 4) 3 f.

der Themen der Versammlungen der Abteilungen, wenn umstritten ist, welche Abteilung sich mit welchem Thema beschäftigen soll.

Ansonsten wurde eine Arbeitsgruppe für das Recht der Handelsgeschäfte gegründet, um diesen Themenkomplex untersuchen zu lassen. Diese Gruppe besteht aus Handelsrechtswissenschaftlern.<sup>8</sup>

Die Tätigkeit des Ausschusses zur Erarbeitung eines neuen ZG hat Ende März 2009 wie geplant geendet. Das Ergebnis dieser Tätigkeit des Ausschusses ist der Entwurf des neuen japanischen ZG von 2009.

### III. DIE TÄTIGKEIT DER ABTEILUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DES SCHULDRECHTS DES JAPANISCHEN JUSTIZMINISTERIUMS

Im Oktober 2009 hat die japanische Justizministerin Folgendes erklärt: „Ich denke, dass es erforderlich ist, besonders die Regeln in den Bereichen des Zivilrechts, die wie das Vertragsrecht mit dem täglichen Leben des Volkes oder der Tätigkeit der Wirtschaft in engem Zusammenhang stehen, zu verbessern. Auf Grund des Wandels der Gesellschaft und der Wirtschaft seit der Kodifikation des Zivilrechts müssen die Regeln des Schuldrechts als des fundamentalen Rechts für das Leben der Bürger modernisiert und für die Bürger noch verständlicher gemacht werden. Deswegen befürworte ich die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs.“<sup>9</sup>

Auf Grund dieser Rede gründete der japanische Gesetzesberatungsausschuss die Abteilung Zivilrecht (Schuldrecht). In dieser Abteilung finden seit November 2009 die Beratungen zur Verbesserung des Zivilrechts (Schuldrechts) statt.<sup>10</sup> Am 12. April 2011 wurde entschieden, dass im Rahmen der Erneuerung des Zivilrechts eine Feststellung des erreichten Diskussionstandes in Form eines Zwischenberichtes erfolgen wird. An sich war diese Entscheidung für den 29. März 2011 geplant gewesen, wurde dann aber wegen des größten Erdbebens in der Geschichte Japans und des Tsunamis, der am 11. März 2011 die Küsten Ost-Japans heimgesucht hat, um zwei Wochen verschoben. Anschließend wurden der Zwischenbericht zur Erneuerung des Zivilrechts (Schuldrechts) und die ergänzende Erklärung zu diesem Zwischenbericht von der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums veröffentlicht. Die Abteilung hat die Öffentlichkeit aufgerufen, vom 1. Juni 2011 bis zum 1. August 2011 zu den Diskussionspunkten Stellung zu nehmen (*public comments*).

Warum wird ein Zwischenbericht zu den Diskussionspunkten der Neuregelung veröffentlicht? Erstens ist es erforderlich, die konkreten Themen der Erneuerung des ZG

8 MINPÔ (SAIKEN-HÔ) KAISEI KENTÔ I'INKAI (Fn. 4) 4 f.

9 SHÔJI HÔMU (Hrsg.), *Minpô (saiken kankei) no kaisei ni kansuru chûkan-teki na ronten seiri no hosoku setsumei* [Ergänzende Erläuterungen zur vorläufigen Systematisierung der Streitpunkte zur Reform des jap. Zivilrechts (des Schuldrechts)] (Tokyo 2011) 2.

10 Vgl. auch T. SUZU (Fn. 2) 252.

zu bestätigen, um die Themen unter allen Mitgliedern auf gleichem Stand zu halten und die zukünftigen Arbeiten der Abteilung zu planen. Denn der Gegenstand der Untersuchungen der Abteilung des Zivilrechts ist sehr weit gefasst und die Diskussionspunkte sind dementsprechend weit gestreut. Zweitens ist es erforderlich, nicht nur für die Abteilung des Zivilrechts, sondern auch über deren Versammlung hinaus, die Problemstellung auf gleichem Stand zu halten und über jedes Thema zu beraten, weil die Regeln des Zivilrechts (Schuldrechts) mit dem täglichen Leben und der Bewegung der Wirtschaft in engem Zusammenhang stehen.<sup>11</sup>

In der Abteilung Zivilrecht (Schuldrecht) werden auch die Untersuchungen praktisch in einem Prozess von Fragen und Antworten durchgeführt. Bisher wurden folgende Themen in dieser Weise behandelt:

- die Beschaffung des Kapitals durch die Mietzinsforderung des Grundstücks;
- die besondere Vereinbarung eines Übertragungsverbots für eine Forderung;
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- die Bürgschaft für die Mietzinsschuld bei der Wohnraummiete.

Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sind auf der Homepage des japanischen Justizministeriums veröffentlicht.<sup>12</sup>

#### IV. DER GEGENENTWURF VON *MASANOBU KATÔ*

##### 1. *Die Kritik von Masanobu Katô am Entwurf von 2009*

*Masanobu Katô*, der auch Mitglied des Ausschusses für die Erarbeitung eines neuen japanischen Zivilrechts war, hat gegen den Standpunkt der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums opponiert. Seiner Meinung nach will sie das gemischte System der EU-Länder, das heißt ein gemischtes System aus anglo-amerikanischem Recht (Fallrecht) und kontinentaleuropäischem Recht (knappes, positives Gesetzesrecht), in Japan einführen, obwohl dieses gemischte Rechtssystem selbst in Europa nicht positiv bewertet wird. Er befürchtet, dass sich die Qualität des japanischen Zivilrechts möglicherweise verschlechtern wird, wenn das gemischte Rechtssystem nur deswegen in Japan eingeführt wird, weil es in Europa mittlerweile so existiert. Er sieht keine Notwendigkeit, das japanische traditionelle Recht mit dem anglo-amerikanischen Recht zu vermischen und so das japanische Zivilrecht schwerer verständlich zu machen. Er vertritt sogar die Ansicht, dass in der Versammlung der Abteilung Zivilrecht des Justizministeriums die Zahl der Mitglieder (unter anderem Rechtsanwälte und Geschäftsleute), die gegen ein solches gemischtes Rechtssystem opponieren wollten, von Anfang an

---

11 SHÔJI HÔMU (Fn. 9) 2 f.

12 SHÔJI HÔMU (Fn. 9) 4.

unter einem Viertel gehalten worden ist. Im Folgenden möchte ich den wesentlichen Inhalt seiner Meinung wiedergeben:<sup>13</sup>

Im November 2009 sagte der Sekretär der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums, dass der Entwurf des japanischen ZG von 2009 (also genauer die fundamentalen Richtlinien zur Erneuerung des ZG), der vom Ausschuss für die Erarbeitung eines neuen ZG vorgelegt wurde, nur als Vorschlag für ein neues Zivilgesetz zu sehen sei, weswegen wir die Diskussion über die künftigen schuldrechtlichen Regeln neu anfangen könnten. Dagegen erhoben einige Zivilrechtswissenschaftler und Praktiker Einwände, weil viele Mitglieder des Ausschusses für die Erarbeitung eines neuen ZG auch Mitglieder des 2009 vom Justizministerium neu gegründeten Ausschusses seien und weil die dem neu einberufenen Ausschuss mitgegebenen Materialien auch die fundamentalen Regeln und Motive für die Gesetzgebung des Entwurfs von 2009 umfassten.<sup>14</sup>

Als eines der wichtigsten Themen der Erneuerung der Regeln des ZG wird von *Katô* der Schadensersatzanspruch infolge Nichterfüllung herausgegriffen. Art. 415 S. 1 des geltenden ZG schreibt vor, dass der Gläubiger Ersatz des Schadens beanspruchen kann, der durch die Nichterfüllung (einschließlich der verspäteten Erfüllung) entsteht, wenn der Schuldner die Verpflichtungen ihrem wesentlichen Inhalt nach nicht erfüllt. Das Gleiche gilt gemäß Art. 415 S. 2 ZG, wenn die Leistung auf Grund eines vom Schuldner zu vertretenden Umstandes unmöglich wird. Man hat Art. 415 ZG so verstanden, dass beiden Sätzen das Verschuldensprinzip (vgl. § 276 Abs. 1 deutsches BGB) zugrunde liegt. Aber die Sekretäre der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums wollen Art. 415 ZG verändern und statt des Verschuldensprinzips im Bereich der Nichterfüllung das anglo-amerikanische Prinzip der strikten Haftung einführen. Sie vertreten die Ansicht, dass das Verschuldensprinzip unter dem Prinzip der Privatautonomie nicht gelten könne. Die Privatautonomie setze die Freiheit der Handlung des Menschen voraus. Die Beteiligten, die den Vertrag durch eine freie Handlung und nach ihrem Willen abgeschlossen hätten, seien schon deshalb an den Inhalt des Vertrages gebunden. Außerdem habe das Verschuldensprinzip im Bereich der Nichterfüllung keine angemessene Anwendungsfunktion. Aus diesen Gründen sollte eine Befreiung von der Vertragshaftung nur dann vorgesehen werden, wenn die Nichterfüllung auf Umständen beruht, für die der Vertragspartner keine vertragliche Einstandspflicht übernommen habe. *Katô* kritisiert, dass die Sekretäre der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums ohne überzeugende Gründe entgegen dem Verschuldensprinzip absichtlich die anglo-amerikanische Lehre vom *breach of contract* bevorzugten.<sup>15</sup>

Die Diskussion über dieses Thema bei der Versammlung der Abteilung Zivilrecht war sehr kontrovers. Insbesondere Mitglieder aus dem Kreise der Anwaltschaft und aus dem Kreise der Geschäftsleute plädierten für die Aufrechterhaltung des Verschuldens-

13 Vgl. auch T. SUIZU (Fn. 2) 253 ff.

14 M. KATÔ, *Minpô (saikenhô) kaisei: minpô-ten wa doko ni iku no ka* [Die Erneuerung des Zivilrechts (Schuldrechts) – Wohin geht das Zivilrecht?] (Tokyo 2011) 5 ff.

15 KATÔ (Fn. 14) 15-16.

prinzips, weil das Kriterium des Verschuldens des Schuldners von den Gerichten über 100 Jahre lang angewendet worden sei und weil möglicherweise Verwirrung verursacht werde, wenn jetzt ein neues Kriterium eingeführt werde. Einige Handelsrechtswissenschaftler haben zudem darauf hingewiesen, dass die Haftung des Schuldners im Rahmen der Handelsgeschäfte (also des Frachtführers, Spediteurs usw.) Verschulden voraussetze (Artt. 560, 577 und 590 des Handelsgesetzes<sup>16</sup>) und dass das Zivilrecht mit dem Handelsrecht in Übereinstimmung bleiben solle. Dennoch wurde schließlich der Vorschlag der Sekretäre der Abteilung Zivilrecht als Grundlage der künftigen Diskussion angenommen. *Katô* berichtet, dass nicht nur hinsichtlich der Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches bei Nichterfüllung, sondern auch bei anderen Regeln und Diskussionspunkten die Vorschläge der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums und damit der Entwurf zur Erarbeitung eines neuen ZG von 2009 als Grundlage der künftigen Diskussion gewählt worden seien.<sup>17</sup>

## 2. Die europäische Entwicklung und das japanische Schuldrecht

Zurzeit gibt es zwei Entwürfe eines neuen japanischen Schuldrechts: Den Entwurf des Ausschusses für die Erarbeitung eines neuen ZG von 2009 des japanischen Justizministeriums und den Entwurf des Volkes, der Juristen und Rechtsgelehrten für das neue japanische Zivilrecht, der ebenfalls von 2009 stammt und der auf *Masanobu Katô* zurückgeht. Der Entwurf des japanischen Justizministeriums wurde schon oben dargestellt. Im Entwurf von *Katô* sind, anders als im Entwurf des Justizministeriums, keine fundamentalen und grundlegenden Erneuerungen des japanischen Zivilrechts geplant. Das die gegenwärtige Gesetzesstruktur prägende Pandektensystem und die bisherige Reihenfolge der Artikel sollen vielmehr beibehalten und nur teilweise konkrete Bestimmungen der jeweiligen Paragraphen erneuert bzw. modernisiert werden. Das heißt, *Katô* plant, die Kontinuität von bisherigem und neuem Schuldrecht aufrechtzuerhalten. Warum will der Entwurf des japanischen Justizministeriums das bisherige japanische Schuldrecht dagegen in großem Umfang verändern? Im Allgemeinen sagt man, dass auch das japanische Schuldrecht mit dem internationalen Strom schwimmen soll. Nach *Katô* umfasst der internationale Strom der Gesetzgebung im Bereich des Schuldrechts das CISG (Wiener Kaufrecht)<sup>18</sup>, die PECL<sup>19</sup> und andere mehr.

Nach dem Entwurf des Justizministeriums kann der Gläubiger vom Schuldner Ersatz des Schadens beanspruchen, der infolge einer Nichterfüllung entstanden ist [Art. 3.1.1.62].

<sup>16</sup> *Shôhô*, Gesetz Nr. 48/1899 i.d.F. des Gesetzes Nr. 57/2008; dt. Übers.: O. KLIESOW / U. EISELE / M. BÄLZ, Das japanische Handelsgesetz (Köln 2002).

<sup>17</sup> KATÔ (Fn. 14) 17 ff.

<sup>18</sup> Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, BGBl. 1989 II, S. 586.

<sup>19</sup> Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, abrufbar unter [http://frontpage.cbs.dk/law/commission\\_on\\_european\\_contract\\_law/](http://frontpage.cbs.dk/law/commission_on_european_contract_law/), zuletzt aufgerufen am 10. April 2013.

Der Schuldner haftet aber nicht, wenn die Nichterfüllung auf einem Umstand beruht, für den er im Vertrag keine Verantwortlichkeit übernommen hat [Art. 3.1.1.63 Abs. 1]. Und er haftet ebenfalls nicht, wenn er die Einrede des nichterfüllten Vertrages gem. Art. 3.1.1.54 (Prinzip der Zug-um-Zug-Erfüllung) oder die Unsicherheitseinrede des Art. 3.1.1.55 erheben kann [Art. 3.1.1.63 Abs. 2].

Nach dem Entwurf von *Katô* kann der Gläubiger dagegen Schadensersatz beanspruchen, wenn der Schuldner die Leistung im Wesentlichen nicht erbringt, es sei denn, dass die Nichterfüllung oder die Schlechtleistung nicht auf dem Verschulden des Schuldners beruht (Art. 342). Nach *Katô* sind nur die Rechtswissenschaftler, die in der Rechtsvergleichung mit dem internationalen Strom schwimmen wollen, für eine grundlegende Erneuerung der Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches bei Nichterfüllung, obwohl es in der Praxis kein Erfordernis für eine solche Neuerung gebe. Art. 342 des Entwurfs von *Katô* hält den bisherigen Artikel des ZG über die Nichterfüllung aufrecht, nimmt dabei gleichzeitig jedoch auf Schrifttum und Rechtsprechung Rücksicht. Daher wird klargestellt, dass das Fehlen des Verschuldens eine Einrede begründet, weil es auch Typen der Verantwortlichkeit gibt, bei denen es auf ein Verschulden nicht ankommt, wie zum Beispiel die Verantwortlichkeit wegen der Übernahme einer Garantie für einen Erfolg.<sup>20</sup>

Der Eindruck ist weit verbreitet, dass die Erneuerung des japanischen Schuldrechts diesmal nicht nach Maßgabe der Erfordernisse der Praxis und der gesellschaftlichen Umstände des japanischen Volkes, sondern wegen des rechtswissenschaftlichen Interesses an der rechtsvergleichenden Angleichung des japanischen Schuldrechts an das neue europäische und das anglo-amerikanische Schuldrecht erfolgen soll. Derzeit erfolgt in Europa eine Angleichung des Schuldrechts. Auch für Japan wird erwartet, dass die Modernisierung und Erneuerung des Schuldrechts Züge des neuen Schuldrechts der europäischen Staaten zeigen wird.

Nach *Katô* muss gefragt werden, warum diese Rechtsveränderungen neuerdings in Europa erfolgen. Die Tendenz zur Erneuerung des Schuldrechts in Europa sei nicht von allein entstanden, sondern die europäische Einigung habe auch eine Erneuerung des europäischen Schuldrechts erfordert. Bei der deutschen Modernisierung des Schuldrechts im Jahre 2001 habe die damalige deutsche Justizministerin den Schwerpunkt auf das Recht der Leistungsstörungen gelegt, weil es beim grenzüberschreitenden Handel in der Regel auf die Schadensersatzhaftung des Verkäufers, die Haftung des Verkäufers infolge Sachmangels und die Gefahrtragung (auch für die Gegenleistung) ankomme, wenn eine Partei gar nicht oder schlecht leiste. Wenn die Regeln für Leistungshindernisse in den europäischen Ländern nicht einheitlich sind, kommen die Teilnehmer am Handelsverkehr in Schwierigkeiten. Der EU gehören Länder wie England an, wo das *Common-law*-System herrscht, und Länder wie Deutschland und Frankreich, wo das kontinentaleuropäische Recht herrscht. Deshalb bemühen sich europäische Länder wie

---

20 KATÔ (Fn. 14) 32 ff.

Deutschland um Angleichung der schuldrechtlichen Regeln, obwohl es einleuchtet, dass dies nicht leicht zu verwirklichen sein wird.

Auch in Japan haben der Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen japanischen Schuldrechts und die Versammlung der Abteilung Schuldrecht des Justizministeriums den Schwerpunkt der Erneuerung auf das Recht der Leistungsstörungen und auf den Rücktritt vom Vertrag gelegt, obwohl es darauf zurzeit in Japan nicht ankommt. *Katô* kritisiert, dass die Versammlung der Abteilung Schuldrecht den Unterschied der gesellschaftlichen Umstände in Japan und Europa nicht richtig verstanden habe, und dass sie unter dem Einfluss der europäischen Rechtswandlung eine leichtsinnige Auffassung von der Angleichung an die internationale Tendenzen habe, obwohl diese Auffassung die bisherige Entwicklung und die Kontinuität der Rechtsprechung außer Acht lasse. Wenn sich im Zuge der Erneuerung des japanischen Schuldrechts Probleme für die inländische Praxis im Bereich der Leistungsstörungen zeigten, müssten sie verbessert werden. Aber in diesem Bereich habe es bisher keine Hinweise auf Problemlagen in Japan gegeben.<sup>21</sup>

Nach den Materialien der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums sind für die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches wegen Nichterfüllung und wegen Schlechtleistung zwei Positionen zu unterscheiden:

- (a) Das Verschuldensprinzip wird aufrechterhalten.
- (b) Der Grund des Schadensersatzanspruches wird nicht im Verschuldensprinzip, sondern in der Bindungskraft des Vertrages und damit darin gefunden, dass der Schuldner den Vertrag seinem Willen gemäß abgeschlossen hat.

Nach der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums wird im Wiener Kaufrecht, in den PECL sowie den UNIDROIT-Prinzipien<sup>22</sup> der Position (b) gefolgt. Der Vorschlag an die Versammlung der Abteilung Zivilrecht des Justizministeriums, wonach als Befreiungsgrund für den Schuldner nur anerkannt wird, dass er im Vertrag für die Ursache der Leistungsstörung keine Haftung übernommen hat, folge der Position (b).

Dagegen wenden einige Rechtswissenschaftler wie etwa *Kazuaki Sono* ein, dass man die Regeln des Wiener Kaufrechts, der PECL und der UNIDROIT-Prinzipien als indirekte Darstellungen des Verschuldensprinzips verstehen könne. Daraus folge, dass die Haltung der Abteilung Zivilrecht des Justizministeriums nicht dem modernen europäischen Schuldrecht folge, sondern vielmehr den anglo-amerikanischen Regeln des *breach of contract*. Es sei leicht zu verstehen, dass die Formulierungen, wonach „die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflusses liegenden Hinderungsgrund beruht“ und dessen Überwindung „vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte“, wie sie sich in den Regelungen des Wiener Kaufrechts (Art. 79 Abs. 1) und der PECL (Art. 8:108 Abs. 1) fänden, Elemente der Fahrlässigkeit enthielten, obwohl diese neuen europäi-

---

<sup>21</sup> KATÔ (Fn. 14) 81 ff.

<sup>22</sup> UNIDROIT Grundregeln der internationalen Handelsverträge, abrufbar unter <http://www.unidroit.org/german/principles/contracts/principles2004/blackletter2004.pdf>, zuletzt aufgerufen am 10. April 2013.

schen oder internationalen Regeln als Kompromiss zwischen dem anglo-amerikanischen Recht angelegt seien.<sup>23</sup>

Die Abteilung Zivilrecht des Justizministeriums will eindeutig auf das Verschuldensprinzip verzichten und die anglo-amerikanische strikte Haftung im Bereich der Vertragshaftung einführen. Darin liegt eine Wendung weg vom kontinentaleuropäischen und hin zum anglo-amerikanischen Rechtssystem. Die Abteilung Zivilrecht bezweckt den Übergang vom bisherigen kontinentaleuropäisch, namentlich deutsch geprägten und damit transparenten japanischen ZG zu komplexen gemischten Rechtsregeln, obwohl es kein Bedürfnis für einen Import des anglo-amerikanischen Rechtssystems oder eine Marktvereinigung mit anglo-amerikanischen Ländern gibt. Man kann sagen, dass das Justizministerium die über 100-jährige Erfahrung seit Verkündung des Zivilgesetzes und das bis heute gut funktionierende Rechtssystem aufgeben will, obwohl das nicht nötig ist. Das bedeutet möglicherweise eine Verschlechterung der Qualität des ZG.

Der Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen ZG und die Abteilung Zivilrecht des Justizministeriums wollen auf die Unterscheidung von allgemeinem Schuldrecht und allgemeinem Vertragsrecht verzichten und beides vereinigen. *Katô* sagt, dass deswegen der Befreiungsgrund für den Schuldner vom Schadensersatz, dass er eine Haftung für den der Leistungsstörung zugrunde liegenden Umstand im Vertrag nicht übernommen habe, im Bereich der gesetzlichen Schuldverhältnisse nicht angewandt werden könne. Denn bei ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und unerlaubter Handlung gebe es keinen Raum für die Prüfung, ob der Schuldner eine vertragliche Verpflichtung übernommen habe oder nicht. Der Vorschlag der Abteilung Zivilrecht des japanischen Justizministeriums müsse überdacht werden, wenn man das ganze System des Schuldrechts überblicke.<sup>24</sup>

### 3. Wird das Pandektensystem erhalten oder nicht?

In der Versammlung für die Erneuerung des japanischen Schuldrechts wird auch diskutiert, ob die Regelungen der Rechtsgeschäfte in das dritte Buch (Schuldrecht) verlagert werden sollen und ob die Regelungen der derzeit sowohl erlöschenden wie erwerbenden Verjährung in Forderungsverjährung und Ersitzung aufgeteilt werden und erstere dem Buch Schuldrecht, letztere dem Buch Sachenrecht angehören sollen. Diese wichtigen Vorschläge wurden von der Abteilung der Sekretäre des japanischen Justizministeriums den Ausschussmitgliedern nicht von Anfang an, sondern erst im Dezember 2008 mitgeteilt. Natürlich wurde darüber in der Versammlung hitzig diskutiert. Über den neuen Vorschlag, insbesondere über die Verlagerung der Regeln der Rechtsgeschäfte in das Buch Schuldrecht, wurde durch Abstimmung entschieden. Für die Verlagerung stimm-

23 Vgl. K. SONO/M. YAMATE, *Kokusai baibai-hô* [Internationales Kaufrecht] (Tokyo 1993) 265; O. LANDO/H. BEALE, *Principles of European Contract Law, Parts I and II* (London 2000) 380.

24 KATÔ (Fn. 14) 127 ff.

ten 12, für Beibehaltung der Regeln im Allgemeinen Teil stimmten 13 Mitglieder. Seit-her ist festgestellt, dass die weitere Diskussion der Versammlung des Ausschusses zur Erneuerung des Schuldrechts auf der Grundlage erfolgen soll, dass die Rechtsgeschäftslehre dem Allgemeinen Teil zugeordnet bleibt. Aber es heißt, dass der Vorschlag der Abteilung der Sekretäre des Justizministeriums neu eingebracht werden soll, weil sie annehmen, dass der Ausschuss zur Erarbeitung eines neuen Schuldrechts (von 2006 bis 2009) und der Ausschuss der Abteilung Zivilrecht des Justizministeriums für das neue Schuldrecht (seit 2009) eine völlig andere Qualität hätten. Letztere sei eine Organisation, deren Gründung auf das Justizministerium zurückgehe, während erstere ein rein privater Zusammenschluss von Rechtswissenschaftlern gewesen sei.<sup>25</sup>

#### V. DER EINFLUSS DES TPP-ÜBEREINKOMMENS AUF DIE JAPANISCHE ZIVILRECHTSKODIFIKATION

Die Abteilung des Justizministeriums hatte von Anfang an den festen Willen, vom bisherigen kontinentaleuropäischen Zivilrecht (Pandektensystem) abzurücken und sich dem anglo-amerikanischen *business law* zuzuwenden. Auch in Japan vergrößert sich daneben die Zahl der Praktiker und Rechtswissenschaftler, die überwiegend anglo-amerikanische Lehrbücher und Fallsammlungen lesen und zu Forschungsaufenthalten in die USA gehen. Dazu gehört vor allem die Gruppe der Praktiker und Rechtsanwälte, die sich mit anglo-amerikanischem Recht befassen (die Gesellschaft für Business Law, die Gesellschaft für Bankrecht, die Gesellschaft für Trusts und weitere). Im November 2011 hat die japanische Regierung erklärt, dass Japan mit anderen Ländern, besonders den USA, die Diskussion darüber, ob Japan am TPP-Übereinkommen (*Trans-Pacific Partnership*) teilnimmt oder nicht, begonnen habe. Diese Erklärung richtet sich aber gewissermaßen nur an das japanische Volk. Denn die US-amerikanische Regierung vertritt den Standpunkt, dass die japanische Regierung die Teilnahme am TPP-Übereinkommen bereits völkerrechtlich bindend versprochen hat. Wenn Japan daran teilnimmt, dürfen japanische Geschäftsleute oder Firmen mit den Geschäftsleuten oder Firmen der anderen Länder am Pazifischen Ozean nicht nur Waren, sondern auch Dienstleistungen frei handeln.

Dafür ist es besser, dass in diesen Ländern das gleiche vertragsrechtliche Rechtssystem eingeführt wird. Das heißt, für ein erfolgreiches TPP-Übereinkommen ist die Angleichung des vertragsrechtlichen Rechtssystems erforderlich. Die USA, Kanada, Neuseeland, Australien, Malaysia, die Philippinen und Singapur gehören aber den Ländern an, die das anglo-amerikanische Rechtssystem haben. Die japanische Regierung, das japanische Justizministerium und der Verband der japanischen Unternehmer wollen aus der Vergrößerung des Handels mit diesen Ländern Vorteile für die Firmen ziehen und den Wohlstand des Volkes mehren. Nach ihrer Meinung ist es für dieses Ziel besser,

---

25 KATÔ (Fn. 14) 212 ff.

das anglo-amerikanische Rechtssystem, insbesondere das anglo-amerikanische Vertragsrechtssystem in Japan einzuführen.

Aber ich denke, dass die Ergebnisse dieser Denkweise für das japanische Volk gefährlich werden könnten. Nach dem TPP-Übereinkommen dürfen alle Waren sowie Dienstleistungen unter den TPP-Ländern frei gehandelt werden. Dann dürfen auch in Japan ausländische Geschäftsleute oder Firmen mit Japanern uneingeschränkt Geschäfte durchführen. Erfasst sind alle Geschäfte, z.B. rechtliche, ökonomische, versichernde, finanzielle, soziale und medizinische Dienstleistungen. Deswegen werden nicht nur ausländische Produkte und Nahrungsmittel nach Japan zollfrei importiert. Wenn Probleme auftauchen, werden sie nach dem anglo-amerikanischen Rechtssystem gelöst. Dabei ist es möglich, dass japanische Bürger, die das anglo-amerikanische Rechtssystem nicht kennenlernen, unerwartet Schaden nehmen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass das anglo-amerikanische Vertragsrechtssystem den schwächeren Vertragsparteien gegenüber strenger ist, weil es die Bindungskraft des Vertrags als Anwendungsvoraussetzung für die Schadensersatzhaftung einer Vertragspartei erachtet. Dieser Haftungsmaßstab beherrscht alle Verträge, z.B. Verträge der rechtlichen Dienste, Arbeitsverträge, Konsumentenverträge, Mietverträge. Deswegen kann den strukturell schwächeren Schuldner in diesen Verträgen unerwartet eine strengere Haftung als bisher treffen. Wie hoch die Schadensersatzhaftung dieser Schuldner gegenüber den Gläubigern sein wird, hängt nach dem anglo-amerikanischen Vertragsrechtssystem vom Vertragsinhalt ab, der von den Vertragsparteien beim Vertragsabschluss bestimmt wird. Deswegen begrenzen nach der anglo-amerikanischen Vertragsrechtslehre grundsätzlich nur die Regeln über unfaire Geschäftsbedingungen den Missbrauch der überlegenen Stellung der stärkeren Vertragsparteien.

Demgegenüber halten das deutsche BGB und das jetzige japanische ZG nach wie vor das Verschulden des Schuldners als Maßstab zur Begrenzung der Haftung aufrecht, was auch der schwächeren Vertragspartei zugute kommt. Der Begriff des Verschuldens des Schuldners erleichtert nicht nur dessen Haftung, sondern reichert auch im Allgemeinen das Vertragsrechtssystem mit dem Faktor der Moral an, weil der Begriff des Verschuldens darauf rekurriert, dass der Schuldner ein – fehlbares – menschliches Wesen ist. Auf dieser Grundidee aufbauend wird etwa auch im Bereich des Arbeitsrechts ein Arbeiter nicht allein als eine bloße Arbeitskraft, sondern ebenfalls als menschliches Wesen erachtet. Nach dieser Meinung wird die im Schuldrecht allgemein angelegte personale Komponente im Arbeitsrecht verstärkt und man kann in weiterer Konsequenz leichter Nebenpflichten des Arbeitgebers für die Gesundheit oder die Sicherheit der Arbeiter begründen. Vor diesem Hintergrund möchte ich es positiv bewerten, dass das Verschulden als eine Anwendungsvoraussetzung der Schadensersatzhaftung im neuen deutschen BGB (§ 276) aufrechterhalten wurde.

Die Teilnehmer der Verhandlungen über das TPP-Übereinkommen hatten den endgültigen Abschluss eigentlich für das Jahr 2012 geplant. Aber noch sind die Einzelheiten des TPP-Übereinkommens zwischen den Ländern nicht geklärt. Offen ist namentlich,

welche Waren oder Dienstleistungen und auch in welchem Umfang diese vom freien Handel ausgenommen werden, und ob und in welchem Umfang eine zeitliche Begrenzung des freien Handels für alle Waren oder Dienstleistungen eingeführt wird. Diese Probleme werden von nun an diskutiert werden. Ansonsten gibt es in Asien auch das APT-Übereinkommen (ASEAN Plus Three), das neben den ASEAN-Staaten (Thailand, Indonesien, Malaysia, Singapur, die Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos und Kambodscha) auch China, Korea und Japan umfasst. Japan muss auch mit diesen Ländern in Asien die Handelsbeziehungen festigen. Deswegen ist es zurzeit schwierig zu sagen, ob und inwieweit Japan künftig am TPP-Übereinkommen teilnehmen und ob dafür in Japan das anglo-amerikanische Vertragsrechtssystem eingeführt werden wird. Immerhin lässt sich festhalten, dass das japanische Justizministerium und der japanische Verband der Unternehmer zurzeit den festen Willen haben, das Verschulden des Schuldners als eine Anwendungsvoraussetzung des Schadensersatzanspruchs abzuschaffen.

## VI. AUSBLICK

Die Abteilung Schuldrecht des japanischen Justizministeriums hatte anfangs geplant, im April 2011 einen Zwischenbericht zu den Diskussionspunkten zu erstellen und den Prozess der öffentlichen Anfragen und Antworten (*public comments*) zu führen. Aber wegen des größten Erdbebens in der Geschichte Japans und des Tsunamis in Ost-Japan haben sich diese Prozesse verzögert. Der Zwischenbericht wurde erst im Juni 2011 veröffentlicht und der inzwischen abgeschlossene Prozess der öffentlichen Anfragen und Antworten (*public comments*) hat im Juni und Juli 2011 stattgefunden. Jetzt beschäftigt sich die Abteilung mit der Zusammenfassung der Ergebnisse und der Ausarbeitung einer Regelung. Aber es ist fraglich, ob ein nur einmaliger Prozess der *public comments* für die Erneuerung des Zivilrechts ausreichend ist.

Der Zwischenbericht der Diskussionspunkte des japanischen Zivilrechts ist schon von einem japanischen Verlag veröffentlicht worden. Aber es ist nicht klar, welche Regelungen die Abteilung Zivilrecht des Justizministeriums vorgeben will, weil bei allen Diskussionspunkten steht: „Noch zu diskutieren?“, obwohl die Regeln, die der Ausschuss für das neue japanische Zivilrecht vorgelegt hat, in jedem Diskussionspunkt konkret dargestellt sind. Insgesamt 560 bis 570 Diskussionspunkte wurden von der Abteilung der Sekretäre des japanischen Justizministeriums ausgewählt und zu jedem Diskussionspunkt werden die neuen Anträge und Meinungen der Teilnehmer des Ausschusses dargestellt und die Worte „Noch zu diskutieren?“ hinzugefügt. Deswegen kann die Abteilung der Sekretäre des Justizministeriums von nun an mit Rücksicht auf die Antworten der Gruppen, Organisationen oder Menschen frei entscheiden und damit einen Entwurf für ein neues japanisches Zivilrecht nach ihrem Gutdünken abfassen.

Bis jetzt haben nicht nur die Rechtsanwaltsvereinigungen von Osaka, Tokyo und Fukuoka, sondern auch der Verband der japanischen Banken, der Verband der japa-

nischen Unternehmer, der Verband der japanischen Lebens- und Schadensversicherer, der Verband der japanischen Kreditgeber, die Organisation der Rückversicherer in Japan und die Organisation der Firmensanierer in Japan zu allen Diskussionspunkten ihre Meinungen und Antworten veröffentlicht.<sup>26</sup> Fast alle diese Meinungen und Antworten wurden im Prozess der *public comments* kundgegeben. Diese Verbände oder Vereine treten dafür ein, dass der Verbraucherbegriff in das ZG nicht aufgenommen werden soll. Das traditionelle System des Zivilrechts, das die Parität der Bürger voraussetzt, soll erhalten werden, die Einschränkung der unangemessenen Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen soll nicht erweitert oder in das ZG integriert werden und die Regeln über Erklärungspflichten, Informationspflichten und Falschangaben (*misrepresentation*) sollen ebenfalls nicht erweitert und nicht in das ZG aufgenommen werden.

Demgegenüber betonen die genannten Rechtsanwaltsvereinigungen die Unterschiede zwischen den Bürgern. Die Rechtsanwaltsvereinigung von Tokyo unterstützt darüber hinaus die Lehre von *Masanobu Katô* zum Problem der Schadensersatzhaftung des Schuldners (Verschuldensprinzip),<sup>27</sup> während die Rechtsanwaltsvereinigung von Osaka die gegenteilige Lehre vertritt, indem sie für die Abschaffung der Haftung für Verschulden eintritt und als Grund der Schadensersatzhaftung die Vertragsbindung fordert. Dennoch soll aber substantiell der gleiche Maßstab wie der des Verschuldensprinzips, der sich bisher in der Lehre und Praxis entwickelt hat, erhalten bleiben.<sup>28</sup> Diese Rechtsanwaltsvereinigungen unterstützen ansonsten die Erweiterung der Regeln gegen unangemessene allgemeine Geschäftsbedingungen sowie deren Aufnahme in das ZG.<sup>29</sup> Es steht zu hoffen, dass auch die Ansichten der Rechtsanwaltsvereinigungen im weiteren Reformprozess angemessen berücksichtigt werden.

---

26 ÔSAKA BENGOSHI-KAI [Rechtsanwaltsvereinigung Osaka] (Hrsg.), *Minpô (saiken-hô) kaisei no ronten to jitsumu* [Die Diskussionspunkte der Zivilrechts- (Schuldrechts-)erneuerung und die Praxis] (Tokyo 2011) 2 Bde.; TÔKYÔ BENGOSHI-KAI [Rechtsanwaltsvereinigung Tokyo] (Hrsg.), *Minpô (saiken kankei) no kaisei ni kansuru chûkan-teki na ronten seiri ni taisuru iken-sho* [Stellungnahme zur vorläufigen Systematisierung der Streitpunkte zur Reform des Zivilrechts (des Schuldrechts)] (Tokyo 2011), (Japan) Banking Law Journal, 1932 (2011) 53 f.

27 T. KODAMA, Die Meinungen der Rechtsanwaltsvereinigung von Tokyo über die Zwischenregelung der Diskussion über die Erneuerung des jap. Zivilrechts, (Japan) Banking Law Journal 1932 (2011) 103-104; vgl. auch FUKUOKA-KEN BENGOSHI-KAI [Rechtsanwaltsvereinigung Fukuoka] (Hrsg.), *Hanrei to jitsumu kara mita minpô (saiken-hô) kaisei e no tei'an* [Ein Vorschlag für die Erneuerung des Zivilrechts (Schuldrechts) aus dem Blickwinkel von Rechtsprechung und Praxis], (Tokyo 2011) 23 (mit Ausnahme von Parteivereinbarungen über den Haftungsausschluss).

28 ÔSAKA BENGOSHI-KAI [Rechtsanwaltsvereinigung Osaka], Die Auffassung der Rechtsanwaltsvereinigung Osaka über die Zwischenregelung der Diskussion über die Erneuerung des Zivilrechts, (Japan) Banking Law Journal, 1932 (2011) 110 f.

29 T. KODAMA (Fn. 27) 107; ÔSAKA BENGOSHI-KAI (Fn. 28) 119 f.; FUKUOKA-KEN BENGOSHI-KAI (Fn. 27) 426 f.